



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Datum 28.03.2024
Name Christoph Arnold
Durchwahl 0711 904-12136
Aktenzeichen RPS21-2434-44/19/5
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
bauleitplanung@schwaebisch-gmuend.de

 Bebauungsplan "Anbindung Gügling an OU Bargau", Stadt Schwäbisch Gmünd,
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 14.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – und der Abteilung 5 – Umwelt – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Geplant ist, die bislang als Sackgasse ausgestaltete Lise-Meitner-Straße, die durch die Gewerbegebiete „Gügling“ und „Gügling Nord“ führt, in Richtung Osten weiter auszubauen diese und das in Planung befindliche Sondergebiet „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ an die Ortsumfahrung Bargau L 1161 anzubinden. Der vorgesehene „Ringschluss“ soll zu einer Verbesserung des (LKW-)Verkehrs und der ÖPNV-Anbindung beitragen. Des Weiteren soll die Verbindungsstraße von „Gügling“ nach Zimmern in einen Geh- und Radweg umgewandelt/teilentwidmet werden.

Insgesamt umfasst das Plangebiet ca. 10,7 ha (etwa 2,7 ha Verkehrsflächen, von denen etwa 1,3 ha aus- bzw. neu gebaut werden, und etwa 8 ha Grünflächen und landwirtschaftliche Flächen).

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 4a, § 4 Abs. 1 ROG).

Das Plangebiet liegt nach dem derzeit gültigen Regionalplan Ostwürttemberg 2010 (RegP OW) im südlichen Bereich teilweise innerhalb einer Regionalen Grünzäsur nach PS 3.1.2 (Z) RegP OW. Diese verläuft südlich des Güglings von Südwesten kommend in einer Breite von etwa 700 m entlang des Ortsrands von Bargau in nord-östliche Richtung und überlagert die Zimmerner Straße nördlich des Kreisverkehrs an der L1161. Westlich der Zimmerner Straße weist die Raumnutzungskarte nachrichtlich eine geplante überörtliche Straße aus dem Bereich „Gügling“ Richtung Bargau aus. Entsprechend wird im Anhang zu Kapitel 3 des Regionalplans 2010 (S. 53) erläutert, dass die Grünzäsur 5 (nur) *„die Entwicklung eines Siedlungsbandes Schwäbisch Gmünd – Oberbettringen – Bargau (– Heubach) stoppen“* und *„der landwirtschaftliche Vorrangbereich erhalten“* bleiben soll. Die Umsetzung einer Infrastrukturmaßnahme sollte demgegenüber gerade nicht ausgeschlossen werden.

Insbesondere wegen der am baulichen Bestand orientierten, maßvollen Flächeninanspruchnahme, die die Hauptfunktionen der Grünzäsur 5 (*„Gliederung der Siedlungsbereiche zwischen Oberbettringen und Bargau“*, *„landwirtschaftlicher Vorrangbereich“* bzw. *„Schaffung einer dem Regionalen Grünzug dienenden Grünbrücke“*) nicht wesentlich berührt, ist in der Gesamtschau ein Zielkonflikt mit PS 3.1.2 (Z) Regionalplan 2010 nicht festzustellen.

Zwar wird in Abschnitt 3.2 der Begründung (S. 12) auf die Grünzäsur nach PS 3.1.2 RegP OW hingewiesen, eine Auseinandersetzung mit der Thematik ist bislang jedoch nicht erfolgt. Das sollte im weiteren Verfahren nachgeholt werden. In diesem Zusammenhang sollte auch noch etwas deutlicher herausgearbeitet werden, weshalb die bloße Verbreiterung der Zimmerner Straße im südlichen Bereich nicht in Betracht

kommt. Zwar dürfte das an den auf S. 4 kurz angesprochenen engen Kurvenbereichen entlang dieser Straße bzw. an dem Bedarf landwirtschaftlicher Wege liegen. Um die sparsame Flächeninanspruchnahme weiter zu plausibilisieren, sollte dies im Zusammenhang mit der Herleitung der konkreten Trasse ggf. noch klargestellt werden.

Der nördliche Teil des Plangebiets liegt innerhalb eines Regionalen Grünzugs nach PS 3.1.1 (Z) RegP OW, innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz- und Landschaftspflege gem. PS 3.2.1 (Z) RegP OW und innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereichs für Landwirtschaft nach PS 3.2.2.1 (G) RegP OW.

Hinsichtlich der Verbindung der Lise-Meitner-Straße bis nach Zimmern wird keine neue Fläche versiegelt und die Straße zu einem Geh- und Radweg umgewidmet. Die Nutzungsintensität wird sich daher reduzieren. Dieser Teil der Planung kann daher aus raumordnerischer Sicht mitgetragen werden, da keine wesentlich geänderten Auswirkungen zu erwarten sind.

Wegen § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 4a ROG sind die in Aufstellung befindlichen Ziele der im Entwurf vorliegenden Regionalplan-Gesamtfortschreibung 2035 in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Insofern ist in der Begründung auf die PS 3.2.1.1 (Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege), PS 3.2.3.2 (Vorranggebiet für die Landwirtschaft) und PS 3.1.1 (Regionale Grünzüge) einzugehen. Auf die in den Plansätzen enthaltenen Vorrangregelungen, vgl. z.B. PS 3.1.1. Abs. 6 des Entwurfs wird hingewiesen. Aus den o.g. Ausführungen dürfte geschlossen werden können, dass die Umsetzung der Planung im Norden keinen Zielkonflikt auslöst und im Süden die Planung mindestens ausnahmsweise in Betracht kommt. Dieser Ansatz ist im weiteren Verfahren zu vertiefen.

Da die Regionalplan-Gesamtfortschreibung 2035 weit gediehen ist und vorangetrieben wird, ist schließlich auch eine Auseinandersetzung mit den insoweit relevanten Grundsätzen (PS 3.2.1.2 und PS 3.2.1.2) zu empfehlen.

Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen

Die Stadt Schwäbisch Gmünd beabsichtigt die Anbindung des Gewerbegebiets Gügling, Gügling Nord und des geplanten nachhaltigen Technologieparks Aspen an die OU Bargau als Bebauungsplan auszuweisen. Der Knotenpunkt ist als Kreisverkehr ausgebaut. Der Anschluss des Gewerbegebiets Gügling und des Technologieparks Aspen an die L1161/OU Bargau soll umgestaltet werden. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Straße sollen über einen Bebauungsplan hergestellt werden. Dem Verkehrsgutachten „Nachhaltiger Technologiepark Aspen und Anbindung Gewerbegebiet Gügling an die Ortsumfahrung Bargau“ vom Juli 2023 kann aufgrund von offenen Fragen zu einigen Grundlagen und Themen nicht zugestimmt werden. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost bittet im Zuge dessen um ein Abstimmungsgespräch.

Dem o.g. Bebauungsplan kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:

Die Umgestaltungsplanung des Anschlusses an den Kreisverkehr einschließlich der erforderlichen Sichtfelder und des aktualisierten Leistungsfähigkeitsnachweises ist frühzeitig auf Grundlage von Detailplänen und einem Verkehrsgutachten mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, abzustimmen, wobei der Anschluss nach RAL 2012 auszubilden ist. Die Rad- und Fußverkehrsführung muss bei der Anschlussplanung mit betrachtet werden. Die Planung ist einem Sicherheitsaudit zu unterziehen.

Auf Grundlage dieser Detailpläne müssen ggfls. Vereinbarungen über die Bau- und Unterhaltungslast der Veränderungen an der Landesstraße abgeschlossen werden. Sämtliche Kosten und Folgekosten der Änderungen sind von der Stadt als Verursacher zu tragen.

Die erforderlichen Sichtfelder der Erschließungsstraße in die Landesstraße sind im zeichnerischen und schriftlichen Teil des Bebauungsplanes zu berücksichtigen und eigentumsrechtlich zu sichern. Im Zuge des Bebauungsplans Nr.540A „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ ist eine Bepflanzung von Baumreihen entlang der Landesstraße geplant. Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflan-

zung, Einfriedigung und Benutzung (auch Stellplätze) freizuhalten, wobei als sicht-hindernd alle Gegenstände über 0,80 m Höhe gemessen über Fahrbahnoberfläche der Landesstraße bzw. Erschließungsstraße gelten.

Der Abfluss des Oberflächenwassers der Landesstraße ist zu dulden (§3 Wasser-haushaltsgesetz) und darf nicht behindert werden. Evtl. erforderliche Änderungen sind im Bebauungsplan darzustellen und auf Kosten der Gemeinde als Verursacher herzustellen und zu unterhalten.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242, ✉ [Referat 42 SG 4 Technische Straßenverwaltung@rps.bwl.de](mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Straßenverwaltung@rps.bwl.de)

Abt. 5 – Umwelt

Industrie:

In der vorliegenden Planung ist eine Anbindung des Gewerbegebiets Gügling an die Ortsumfahrung Bargau vorgesehen. Im Gewerbegebiet Gügling, Lise-Meitner-Straße, befindet sich die geplante und immissionsschutzrechtlich genehmigte Wasserstoffherstellungsanlage der Lhyfe Schwäbisch Gmünd GmbH.

Die Lhyfe Schwäbisch Gmünd GmbH stellt aufgrund der dort gehandhabten und gelagerten Stoffe (Wasserstoff) einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG dar (Störfallbetrieb).

Zu dem vorliegenden BPL nimmt das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.5 als zuständige Behörde für die Störfallbelange des § 50 BImSchG sowie der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Stellung.

Nach § 50 BImSchG ist bei raumbedeutsamen Planungen, aber auch bei Einzelbauvorhaben dafür Sorge zu tragen, dass zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete und Hauptverkehrswege etc.) auf der einen Seite und einem Betriebsbereich auf der anderen Seite, angemessene Abstände eingehalten werden, um schädliche Umwelteinwirkungen sowie die von Störfällen hervorgerufenen Auswirkungen so weit wie möglich zu vermeiden.

Der nächstgelegene Punkt des Vorhabens zur Wasserstofferzeugungsanlage ist der Anschlusspunkt der Lise-Meitner-Straße an die geplante Ortsumfahrung im Osten des Gewerbegebietes Gügling. Dieser Anschlusspunkt befindet sich in einer Entfernung von circa 180 m östlich der geplanten und immissionsschutzrechtlich genehmigten Wasserstofferzeugungsanlage der Lhyfe Schwäbisch Gmünd GmbH.

Im Betriebsbereich der Lhyfe Schwäbisch Gmünd GmbH wird mit gasförmigem Wasserstoff bei einem Betriebsdruck von maximal 380 bar umgegangen.

Bezüglich der Umsetzung der Anforderungen des § 50 BImSchG ist für den gehandhabten Stoff der sogenannte Achtungsabstand aus dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS-18 heranzuziehen. Für gasförmigen Wasserstoff wird der Leitfaden KAS-18 durch den Leitfaden KAS-63 (Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands für Anlagen mit gasförmigem Wasserstoff) ergänzt.

Auf Grundlage des Leitfadens KAS-63 wird für die Wasserstofferzeugungsanlage der Lhyfe Schwäbisch Gmünd GmbH ein angemessener Sicherheitsabstand von 140 m vorgeschlagen. Da die Wasserstofferzeugungsanlage noch nicht errichtet ist, wird von einem Pessimalfall ausgegangen (Rohrleitungen mit Innendurchmessern von größer als 15 mm, bzw. Leckagefläche: 490 mm²).

Hieraus ergibt sich, dass das Vorhaben mit einem Abstand von circa 180 m zum zur Wasserstofferzeugungsanlage der Lhyfe Schwäbisch Gmünd GmbH außerhalb des pauschalen Achtungsabstandes liegt.

Das geplante Vorhaben stellt unserer Einschätzung nach ohnehin kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG in Verbindung mit dem § 55 LBO dar, da es sich unseres Erachtens nach nicht um einen wichtigen Verkehrsweg gemäß der Richtlinie 96/82/EG (Seveso II) oder einen Hauptverkehrsweg gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. a der Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) handelt.

Insofern bestehen von hieraus keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Kohler, ☎ 0711/904-15462, ✉ colin.kohler@rps.bwl.de

Anmerkungen:

Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170, E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christoph Arnold